



Geschäftsordnung der Studienkommission der Fakultät V der Fachhochschule Hannover

§ 1 Zusammensetzung

Die Studienkommission setzt sich aus vier Lehrenden und vier Studierenden der Fakultät V sowie dem oder der Vorsitzenden zusammen. Die Abteilungen sollen gleichmäßig vertreten sein.

§ 2 Vorsitz

Den Vorsitz führt eine Studiendekanin/ein Studiendekan ohne Stimmrecht. Die oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden durch den Fakultätsrat gewählt.

§ 3 Einberufung, Leitung

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Studienkommission beruft die Sitzungen der Studienkommission ein und leitet sie.
- (2) Die Studienkommission muss mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

§ 4 Einberufungsfrist

Die Studienkommission ist mindestens eine Woche vor der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 5 Eröffnung der Sitzung

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Studienkommission fest.
- (2) Anschließend ist über die Tagesordnung zu beschließen.

§ 6 Protokoll

- (1) Der Verlauf der Sitzung ist zu protokollieren. Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird mit der Einladung versandt.
- (2) Das Protokoll ist in der Regel in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (2) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.
- (4) Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.
- (5) Eine Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich, wenn der Antrag einen Beschluss der Studienkommission aufgeben oder abändern soll oder Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden sollen.
- (6) Die Studienkommission fasst Beschlüsse und leitet sie gemäß §45 NHG als Empfehlung über den Dekan an das zuständige Gremium weiter.

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Die Studienkommission tagt nichtöffentlich.
- (2) Tagesordnungen, Empfehlungen und Beschlüsse der Studienkommission sind anonymisiert fakultätsöffentlich bekannt zu geben.

§ 10 Ergänzende Anwendung

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, sind die Grundordnung der Fachhochschule Hannover sowie die Geschäftsordnung des Senats der Fachhochschule Hannover in ihrer jeweils geltenden Fassung ergänzend anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch das Dekanat am Tage nach ihrer fakultätsöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigung durch das Dekanat am 26.05.2011
Hochschulöffentliche Bekanntmachung am 01.06.2011